

Hausordnung

Diese Hausordnung bezweckt einen sauberen, geordneten und unfallfreien Betrieb der Badi Oberi. Durch die Nutzung der Anlage anerkennen die Badegäste diese Hausordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit und Hygiene erlassenen Anordnungen. Diese sind für alle verbindlich. Die Badegäste sind gebeten, zur Anlage Sorge zu tragen. Sie haben sich an die Hausordnung zu halten und den Anweisungen des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Haftung

Die Benützung der Schwimmbadanlage Oberwinterthur erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.

Die Schwimmbad-Genossenschaft Oberwinterthur SGOW haftet nicht für:

- Schäden, die bei der Benützung der Schwimm-, Spring- und Rutschanlagen, der Spielgeräte oder sonstiger Einrichtungen der Anlage entstehen.
- Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigung, Verletzungen bei Ballspielen usw.).
- den Verlust von Gegenständen aller Art, Geld, Schmuck oder anderer Wertsachen.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten sind an der Kasse sowie auf unserer Homepage ersichtlich.

- Die Schwimmbadanlage darf nur mit einem gültigen Eintrittsticket betreten werden.
- Badegäste ohne ein gültiges Ticket bezahlen sofort einen Einzeleintritt und eine Umtriebsentschädigung von CHF 80.00. Diese Regelung gilt auch für missbräuchliche Verwendung des Sportpasses.
- Missbräuchlich verwendete Abonnemente werden entschädigungslos eingezogen.
- Eine Strafanzeige sowie weitere rechtliche Schritte bleiben vorbehalten.
- Die Schwimmbecken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

Allgemeine Vorschriften

- Kinder unter 8 Jahren dürfen die Badi Oberi nur in Begleitung einer erwachsenen Person besuchen. Diese Person hat jederzeit Aufsichtspflicht.
- Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen.
 Das Parkieren beim Eingang/Ausgang und auf dem Sanitätsparkplatz ist verboten. Fehlbare Lenker werden verzeigt.
- Es ist verboten, auf dem Badi-Areal mit Scooter, Velo, Trottinett u.ä. zu fahren. Diese Fahrzeuge sind auf dem Veloparkplatz abzustellen.
- Personen, die unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zum Schwimmbad untersagt.
- Das Konsumieren und/oder Handeln von illegalen Drogen im Schwimmbad wird der Polizei zur Anzeige gebracht.
- Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen (PET-Recycling).
- Ballspiele sind nur auf der Spielwiese gestattet.
- Musikhören, Musikinstrumente spielen oder elektronische Spiele mit Tonkulisse sind bei moderater Lautstärke erlaubt. Bei Lärmklagen durch andere Badegäste entscheidet der diensthabende Badmeister / die diensthabende Badmeisterin.
- Tiere sind auf der gesamten Anlage nicht erlaubt (Kantonales Hundegesetz 2010).



- Das Fotografieren und Filmen sind grundsätzlich nur mit Bewilligung des Aufsichtspersonals gestattet. In den Garderoben, Duschen und Toiletten ist zum Schutz der Privatsphäre die Benutzung von Handys, Smartphones, Tablets etc. untersagt. Bei Zuwiderhandlung ist das Aufsichtspersonal berechtig, die Geräte bis zum Ende der Öffnungszeit einzuziehen.
- Eine Anzahl Sonnenschirme und Liegen wird von der Badi vermietet. Mietpreis je CHF 3.00 pro Tag, zuzüglich Hinterlegung eines Depots von CHF 10.00.
- Grillieren und kochen ist nur auf der vorhandenen Grillstelle der Anlage erlaubt. Benötigtes Holz wird von der Badi zur Verfügung gestellt.
- Das Betreten und Benützen der Anlage ausserhalb der ordentlichen Öffnungszeiten ist verboten.
- Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung oder gegen die Anordnungen des Personals werden durch Wegweisung oder Hausverbot geahndet und in schweren Fällen strafrechtlich verfolgt.
- Die Benützung der Anlage durch Vereine, Schulklassen oder andere Gruppen wird vom Sportamt separat geregelt. Begleitpersonen von Gruppen haben jederzeit Aufsichtspflicht. Das Erteilen von Unterrichtseinheiten gegen Entgelt bedarf der Einwilligung der SGOW.
- Das Verteilen von Werbeartikeln, Flyern und Warenmustern bedarf der Einwilligung der SGOW.

Badeordnung

- Das Duschen vor der Benützung der Schwimmbecken ist obligatorisch.
- Nichtschwimmer baden nur unter Aufsicht in den dafür vorgesehenen Becken.
- Das Hineinspringen ins 50-m-Becken ist auf beiden Längsseiten verboten.
- Die Benützung von allen luftgefüllten Gegenständen, Matten und Schwimmhilfen ist aus Sicherheitsgründen im 50-m-Becken, auf der Sprunganlage und der Rutschbahn nicht erlaubt.
- Kleinkinder tragen Badehose oder Badewindeln auf dem ganzen Schwimmbadareal.
- Die SLRG-Baderegeln sind verbindlich.

Rutschbahn, Kletterwand und Sprunganlage

- Die Benützung von Rutschbahn, Kletterwand und Sprunganlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- Die BenützerInnen nehmen Rücksicht auf andere Badende und Kleinkinder.
- Eltern haften für ihre Kinder.
- Die BenützerInnen der Rutschbahn halten sich an die Rutschbahnregeln.
 Stauen, anhalten oder rückwärtsgehen auf der Rutschbahn ist verboten.
- Das Auslaufbecken am Ende der Rutschbahn ist sofort nach Ankunft zu verlassen.

Informationen

Allgemeine Informationen zur Badi Oberi erhalten Sie im Internet unter: www.badi-oberwinterthur.ch

 Wünsche, Anregungen oder Beschwerden, die das Schwimmbad oder das Restaurant betreffen, richten Sie bitte schriftlich an:
 andreas.artho@bluewin.ch

Schwimmbad-Genossenschaft Oberwinterthur, Mooswiesenweg 44, 8404 Winterthur

Oberwinterthur, 1. Mai 2023

Der Präsident: Andreas Artho

Die Kassierin: Elisabeth Freihofer

E. Freilwe